

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AUDI AG für externe Teilnehmende an Weiterbildungsmaßnahmen der Audi Akademie

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Weiterbildungsmaßnahmen der Audi Akademie für Teilnehmende, die nicht zum AUDI-Konzern gehören.

2. Zahlungsbedingungen

Es gelten die im jeweiligen Angebot genannten Teilnahmegebühren beziehungsweise Honorare für den Beratertag und Preise, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Die Rechnungsbeträge werden unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

Ein Leistungsverweigerungsrecht seitens des Vertragspartnerunternehmens ist im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartnerunternehmen nicht zu. Dies gilt im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten nicht, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Eine Aufrechnung durch das Vertragspartnerunternehmen ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderungen ausdrücklich für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Urheberrechte

Die Veranstaltungsmaterialien der Audi Akademie (insbesondere aber nicht abschließend, schriftliches und/oder digitales Begleitmaterial sowie die im Rahmen der Veranstaltung genutzte Software) sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne vorherige schriftliche (Schriftform) Einwilligung der AUDI AG – auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung – in körperlicher oder unkörperlicher Form genutzt und/oder verwertet werden (vgl. §§ 15 ff. UrhG). Insbesondere, aber nicht abschließend, ist die Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder öffentliche Verbreitung oder Zugänglichmachung von sämtlichen Unterlagen, Präsentationen, Skripten, Videos, Tonaufzeichnungen usw. nur mit vorheriger schriftlicher (Schriftform) Einwilligung der AUDI AG zulässig. Das gilt auch für bloße Auszüge aus dem Begleitmaterial. Zwingende, gesetzliche Schrankenregelungen (vgl. §§ 44a ff. UrhG) bleiben hiervon unberührt. Vom Vertragspartnerunternehmen mitgebrachte Datenträger dürfen nur mit vorheriger schriftlicher (Schriftform) Einwilligung der Leitung der Veranstaltung der AUDI AG auf Computersystemen der AUDI AG verwendet werden.

4. Seminare und Weiterbildung

a) Anmeldungen

Anmeldungen sind nur per E-Mail an das Postfach akademie.training@audi.de möglich.

Die Teilnehmerzahlen sind begrenzt. Die Einschreibung erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der AUDI AG.

b) Gebühren, Referenteneinsatz

Die zu entrichtenden Teilnahmegebühren schließen die Bereitstellung der erforderlichen Teilnehmerunterlagen sowie die notwendige Nutzung von technischen Einrichtungen der AUDI AG mit ein. Eine nur zeitweilige Teilnahme berechtigt nicht zur Gebührenminderung.

c) Änderungen

Die AUDI AG ist bemüht, die gebuchte Veranstaltung gemäß der Beschreibung im Veranstaltungsprogramm beziehungsweise Angebot durchzuführen. Geringfügige inhaltliche Abweichungen, welche den wesentlichen Inhalt des Trainings unberührt lassen, bleiben vorbehalten.

Die AUDI AG behält sich bei allen Veranstaltungen das Recht vor, gleichwertige Ersatztrainer_innen einzusetzen und – mit rechtzeitiger Vorankündigung – Termin- und Ortsverschiebungen vorzunehmen. Ebenso behält sich die AUDI AG das Recht vor, eine Präsenzveranstaltung jederzeit in ein Remote-Format umzuwandeln.

d) Absage / Rücktritt

Die AUDI AG kann vom Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine vom Veranstaltungstyp abhängige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, die vortragende Person erkrankt oder aus anderen Gründen ausfällt und kein_e Ersatztrainer_innen die gleichwertige

Durchführung der Veranstaltung übernimmt, die Veranstaltung aus sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Betriebsstörungen, Krieg, Naturkatastrophen, Aufruhr, Streik, Feuer, behördliche Anordnungen oder Pandemien), die die AUDI AG ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Vertrag zum vereinbarten Termin zu erfüllen, nicht durchgeführt werden kann oder aus technischen Gründen die Veranstaltung nicht, auch nicht im Rahmen des Änderungsvorbehaltes gemäß Ziffer 5 b) durchgeführt werden kann. Die AUDI AG wird vor einer Ausübung ihres Rücktrittsrechtes versuchen, die Veranstaltung auf einen anderen Termin, einen anderen Veranstaltungsort und/oder ein anderes Veranstaltungsformat gemäß Ziffer 5 b) umzubuchen, sofern dies möglich ist. Entsprechende Änderungen werden der teilnehmenden Person unverzüglich mitgeteilt.

Absagen des Vertragspartnerunternehmens der AUDI AG müssen in Textform über die angegebene Kontaktadresse der AUDI AG erfolgen. Bei Absagen bis spätestens 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen keine Stornogeühren an. Für Absagen, die ab dem 27. Tag vor Veranstaltungsbeginn erfolgen, beträgt die Stornogeühr 50 % der Teilnehmergebühr. Bei Absagen, die ab dem 13. Tag vor Veranstaltungsbeginn erfolgen, oder bei Nichtteilnahme beträgt die Stornierungsgebühr 100 % der Teilnahmegebühr. Diese Regelungen gelten bei:

Fristgerechter Einladung durch die Audi Akademie (6 Wochen vor Terminbeginn)

Auf Kundenwunsch kurzfristiger Einladung durch die Audi Akademie Selbstbuchung innerhalb der Stornofristen auf Trainingstermine in Audi Qualifizierung

Gegebenenfalls abweichende Stornoregeln, insbesondere für Angebote auf extern gehosteten Lernplattformen, entnehmen Sie bitte den Hinweistexten des jeweiligen Trainings.

Der teilnehmenden Person bleibt der Nachweis unbenommen, der AUDI AG sei durch seine Absage kein Schaden entstanden oder die der AUDI AG zustehenden Gebühren seien wesentlich geringer als die von der Audi AG geforderte Stornierungsgebühr.

Die AUDI AG behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit die AUDI AG nachweist, dass ihr nachweislich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die AUDI AG verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

Maßgebend für die Bemessung des Zeitraumes ist jeweils der Eingang der Absage bei der AUDI AG unter der genannten Kontaktadresse. Das Vertragspartnerunternehmen hat jederzeit die Möglichkeit, einer geeigneten ersatzteilnehmenden Person aus seinem Unternehmen zu benennen, die an die Stelle der teilnehmenden Person tritt.

Ergeben sich nach Vertragsabschluss Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartnerunternehmens, ist die AUDI AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Mangelnde Kreditwürdigkeit gilt als gegeben, wenn das Vertragspartnerunternehmen eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht bezahlt.

5. Haftung

Ansprüche des Vertragspartnerunternehmens auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartnerunternehmens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartnerunternehmens aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AUDI AG, ihrer gesetzlichen vertretende Person oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Einhaltung das Vertragspartnerunternehmen vertraut hat oder vertrauen durfte.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die AUDI AG nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartnerunternehmens aus

einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Diese Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertretung und Hilfe zur Erfüllung der AUDI AG, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

Unabhängig von einem Verschulden der AUDI AG bleibt eine etwaige Haftung der AUDI AG bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

6. Kartellrecht

Für die AUDI AG ist die Beachtung der Vorgaben des Kartellrechtes von zentraler Bedeutung. Da die teilnehmende Person von Schulungsveranstaltungen auch Wettbewerber sein können, ist die Einhaltung des Kartellrechtes durch alle Schulungsteilnehmenden zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere das Verbot, wettbewerbsfähig sensible Informationen (z. B. Preise, Kosten, Konditionen, Margen, Umsätze, Entgelte, Absatzmengen sowie sonstige Geschäftsgeheimnisse) mit Mitgliedern anderer Unternehmen auszutauschen oder auch nur einseitig preiszugeben. Die Teilnehmenden von Schulungen sollen sich im Zweifel im Vorfeld an ihre Rechtsabteilung wenden.

7. Schlussbestimmungen

Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartnerunternehmens finden keine Anwendung. Sie verpflichten die AUDI AG nur, wenn diese sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt.

Die Angebote der AUDI AG sind freibleibend. Geringe inhaltliche Abweichungen, welche den wesentlichen Inhalt der Leistung unberührt lassen, bleiben vorbehalten.

Für alle Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Wenn das Vertragspartnerunternehmen der die Nutzende ist, gelten die vorstehenden Regelungen nicht, soweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften nach dem Recht des Staates, in dem der die Nutzende bei Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Anwendung deutschen Rechts entgegenstehen.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartnerunternehmens aus dem mit der AUDI AG geschlossenen Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der AUDI AG. Ist die Abtretung einer Geldforderung durch Vereinbarung mit der in Schuld stehenden Person gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen und ist das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft, oder ist die in Schuld stehende Person eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Ingolstadt.

Stand: 09.01.2023